

Informationen zur Anerkennung als Zahnärztin und Zahnarzt

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Zahnarztberuf ist bundesrechtlich reglementiert, das heißt ein Anerkennungsverfahren ist zwingend notwendig. Wer in Deutschland den zahnärztlichen Beruf ausüben will, benötigt eine Approbation. Die Aufnahme und Ausübung des Zahnarztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet in Thüringen das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle. Das Approbationsverfahren findet auf der Grundlage des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) sowie der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) statt.

Approbation

Die Approbation berechtigt zur zahnärztlichen Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Sie ist Voraussetzung für die uneingeschränkte zahnärztliche Tätigkeit, die Tätigkeit als Vorbereitungs-, Weiterbildungs- und Entlastungsassistent und für die Niederlassung in einer eigenen Praxis (Kassenzulassung). Sie können einen Antrag auf Approbation als Zahnarzt in Thüringen stellen, wenn Sie beabsichtigen in Thüringen als Zahnarzt zu arbeiten. Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, der Herkunft Ihres Abschlusses und Ihrem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der Landeszahnärztekammer verpflichtend.

Hinweis für Fachzahnärzte

Wer mit einer ausländischen Qualifikation als Fachzahnarzt arbeiten möchte, muss nach der Erteilung der Approbation auch die Anerkennung der Fachgebietsbezeichnung beantragen. Die Landeszahnärztekammer Thüringen ist für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Fachgebietsbezeichnung bzw. die Anerkennung von Weiterbildungszeiten zuständig. Die fachzahnärztliche Weiterbildung ist nach Erhalt der Approbation möglich. Die zahnärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis kann nicht auf die fachzahnärztliche Weiterbildung angerechnet werden.

Berufserlaubnis

Die Berufserlaubnis ist eine befristete Erlaubnis zur nicht-selbstständigen Ausübung des Zahnarztberufes unter Aufsicht eines approbierten Zahnarztes. Sie kann für eine Dauer von maximal zwei Jahren erteilt werden. Die Berufserlaubnis berechtigt zur zahnärztlichen Tätigkeit im Bundesland Thüringen. Sie dient der Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung und kann mit Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen werden. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage. Nach Erteilung der Berufserlaubnis ist die Mitgliedschaft in der Landeszahnärztekammer Thüringen verpflichtend.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Punkt 3 in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den EWR für die Staaten Lichtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen. Anhang V finden Sie unter folgendem Link: www.eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20140117

Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert, muss

- eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bescheinigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht (so genannte Konformitätsbescheinigung) UND/ODER
- eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bescheinigt, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen ärztlich tätig war.

Informationen darüber, ob oben genannte Bescheinigung vorgelegt werden müssen, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Approbation oder Berufserlaubnis wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen werden können (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung und ausreichende Sprachkenntnisse)

Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann keine Konformitätsbescheinigung beigebracht werden, ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Die zuständige Stelle führt in diesem Fall eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller eine Eignungsprüfung abzulegen, welche die festgestellten Defizite umfasst.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Wurde das Zahnmedizinstudium außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz absolviert, kann die Approbation beantragt werden. Soweit die Unterlagen zum zahnmedizinischen Studium keine Gleichwertigkeit belegen, ist zum Erhalt der Approbation das erfolgreiche Absolvieren der Kenntnisprüfung erforderlich. Die Ladung zur Kenntnisprüfung erfolgt im Rahmen des Approbationsverfahrens. Den Termin zur Kenntnisprüfung erhalten Sie nach formloser Anmeldung beim zuständigen Sachbearbeiter der Landeszahnärztekammer Thüringen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt dann die Landeszahnärztekammer mit der Durchführung der Kenntnisprüfung.

Die Kenntnisprüfung besteht aus einem praktischen Test über konservierende Maßnahmen, Prothetik und Chirurgie (4 Stunden) und einem theoretischen Fachgespräch über die Themenbereiche Prophylaxe, Zahnerhaltung, Parodontologie, Prothetik, Kieferorthopädie,

Zahnärztliche Chirurgie, Berufsrecht und Röntgenkunde (1 Stunde). Die Kenntnisprüfung findet in der Landeszahnärztekammer Thüringen statt. Sobald Sie einen Bescheid bzw. die Berufserlaubnis für den Freistaat Thüringen erhalten haben, informiert Sie die Landeszahnärztekammer über den Ablauf der Prüfung sowie über mitzubringenden Instrumente, Materialien und klinische Kleidung.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung können Sie eine Berufserlaubnis beantragen. Bitte beachten Sie, dass eine Anstellung als Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistent bei einem niedergelassenen Zahnarzt mit einem Kassenzahnarztsitz (auch Vertragszahnarzt genannt) oder einem Medizinischen Versorgungszentrum bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V der Genehmigung des Zulassungsausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) bedarf. Rechtsgrundlage ist die Assistenten-Richtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen und der Landeszahnärztekammer Thüringen in aktueller Fassung. Die Behandlung von Privatpatienten setzt eine Genehmigung durch die KZV nicht voraus. Selbiges gilt für die zahnärztliche Tätigkeit in einer Klinik. Eine Hospitation muss weder durch die Approbationsbehörde noch durch die KZV genehmigt werden.

Nach bestandener Kenntnisprüfung wird die Approbation erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung).

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Internetseite der zuständigen Stelle.

Informationen zum Antrag

Für den Antrag ist das Antragsformular des Thüringer Landesverwaltungsamts zu nutzen. Den Antrag finden Sie unter dem folgenden Link:

www.thueringen.de/th3/tlwva/gesundheits/akademische_heilberufe/heilberufe_ausland/index.aspx

Neben dem Antragsformular sind folgende Dokumente einzureichen:

- aktueller Lebenslauf mit Angaben zu Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit (Zeitabschnitte mit Monatsangaben ohne Zeitlücken, datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers)
- Kopie eines Identitätsnachweises (Reisepass oder Personalausweis)
- Kopie der Geburtsurkunde
- bei Namensänderung: Nachweis der Namensänderung (z.B. Eheurkunde)
- Bestätigung über den Wohnsitz in Thüringen (Meldebescheinigung) oder Bestätigung eines Arbeitgebers in Thüringen zur beabsichtigten Anstellung (Inaussichtstellung) oder Erklärung über die Absicht in Thüringen als Arzt beruflich tätig zu sein (Absichtserklärung)
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), kann direkt von der zuständigen Behörde (i.d.R. Stadtverwaltung) an das Thüringer Landesverwaltungsamt geschickt werden (Belegart O)
- aktuelle Bescheinigung über die uneingeschränkte Berechtigung zur Berufsausübung als Zahnarzt und ggfs. Fachzahnarzt im Herkunftsland (Lizenz, Approbation) durch das Gesundheitsministerium und Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Gesundheitsministerium oder die Zahnärztekammer (Certificate of Good Standing)

- ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes, kann auch im Ausland ausgestellt worden sein (→Formular auf der Internetseite des TLVwA)
- Abschlusszeugnis der Hochschule und ggfs. Zeugnis über die abgelegte praktische Ausbildung
- bei Drittstaatsabschlüssen: Liste der Studienfächer mit Angabe der Stundenzahl der absolvierten Fächer in Theorie und Praxis (Anlage zum Diplom)
- bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz: Konformitätsbescheinigung (Notwendigkeit und Form sollten vorher mit der Approbationsbehörde besprochen werden)
- In dem Fall, dass Sie sich für eine Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) entscheiden: Personalisiertes Curriculum (Studienbuch) mit Bestätigung (Siegel und Unterschrift) der Universität, dass Sie das Studium nach dem vorliegenden Curriculum absolviert haben und Legalisierungsnachweis der deutschen Auslandsvertretung, Nachweise über weitere berufliche Qualifikationen: Zeugnis über eine abgeschlossene Fachzahnarztweiterbildung sowie ggfs. Logbuch (nach Absprache), Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Weiter- und Fortbildungen

Darüber hinaus kann das Landesverwaltungsamt im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

Die Unterlagen sind in einfacher Kopie einzureichen. Fremdsprachige Nachweise sind in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers/ einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin (aus In- oder Ausland) vorzulegen. Eine Übersicht finden Sie unter www.justiz-uebersetzer.de. Bei der Abholung der Approbation oder der Berufserlaubnis müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden. Hierfür erhalten Sie eine persönliche Einladung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Kosten

Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz:

- Antragsbearbeitung: zu erfragen bei der zuständigen Stelle

Abschlüssen aus Drittstaaten

- Antragsbearbeitung: zu erfragen bei der zuständigen Stelle
- Kenntnisprüfung: 1550,00 EUR

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Referat 550
Postfach 2249, 99403 Weimar
www.thueringen.de/th3/tlwa/gesundheit/index.aspx

Ansprechpartner:

Herr Herzog (Buchstaben A-K)	Herr Enders (Buchstaben L-Z)
Tel: 0361/3773-7288	Tel: 0361/3773-7309
E-Mail: lpa@tlwa.thueringen.de	

Kontaktaufnahme ist telefonisch und per E-Mail möglich. Persönliche Terminvereinbarung nur nach Absprache.

Zuständig für die Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen

Landes Zahnärztekammer Thüringen	Ansprechpartnerin: Frau Sorgler
Körperschaft des öffentlichen Rechts	Tel.: 0361/7432-103
Barbarosahof 16	Email: fb@lzkth.de oder n.sorgler@lzkth.de
99092 Erfurt	
Internet: www.lzkth.de	

Wir hoffen, dass wir mit unseren Informationen helfen konnten. Wenn weitere Fragen auftreten, beantworten wir diese gern. Die Beratenden der Thüringer Informations- und Beratungsstellen Anerkennung finden Sie unter: <http://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung>

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Landes Zahnärztekammer Thüringen, ZHG, ZÄPrO, eigene Recherchen
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (Träger der IBAT Ost), Tel: 03641/63 75 90, E-Mail: info@bwtw-jena.de

Der BWTW e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Der BWTW e.V. übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen. Sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht bzw. nur nach ausdrücklichem Wunsch

Am 11.06.2018, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.